

Reglement über die Elternmitarbeit und Elternmitwirkung an den Schulen der Einwohnergemeinde Bolligen

1. Grundlagen	
Volksschulgesetz Art. 31	<ol style="list-style-type: none">1 Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmung ausgeübt.2 Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet3 Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.4 Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangend durch die betreffenden Lehrkräfte die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.5 Das Gemeindereglement kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

<p>Schulordnung der Einwohnergemeinde Bolligen Art. 13</p>	<p>Gemäss Art. 31 des VSGs sind Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Koordinationskommission ein Reglement über die weiterführende Elternmitwirkung. Diese hat den unterschiedlichen Verhältnissen in den Schulkreisen Rechnung zu tragen.</p>
--	--

<p>2. Zielsetzung / Grundsätze</p>	
<p>Zweck</p>	<p>Die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Behörden ist im Hinblick auf gemeinsame Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Das vorliegende Reglement bezweckt im besonderen:</p>
<p>Umsetzung Volksschulgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Volksschulgesetz formulierten Rechte und Pflichten der Eltern und die Zusammenarbeit zwischen Schulkommission, Lehrerschaft und Eltern sollen konkretisiert werden
<p>Gegenseitige Information</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Informationsaustausch zwischen den Eltern, den Schülerinnen und den Schülern, den Lehrkräften und den Behörden ist zu fördern. • Der Gedankenaustausch ist im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu verbessern. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler gestärkt werden.